



Öffentliche BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 04.12.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 28.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	391.072.600 €	406.428.500 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	394.434.400 €	403.330.500 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-3.361.800 €	3.098.000 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-3.361.800 €	3.098.000 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-3.361.800 €	3.098.000 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	386.792.200 €	391.152.300 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	384.272.400 €	381.273.600 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.519.800 €	9.878.700 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	99.210.700 €	11.155.600 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	105.685.900 €	18.084.200 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.475.200 €	-6.928.600 €

d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-4.056.200 €	2.812.700 €
--	--------------	-------------

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2018	2019
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	6.475.200 €	6.928.600 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2018	2019
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt in auf	16.229.200 €	0 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2018	2019
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	175.000.000 €	175.000.000 €

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 46,36 v.H. (2018) und 46,36 v.H. (2019) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.079,1375 (2018) und 1.070,1375 (2019) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	2018	2019
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug		
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt		
und zum 31.12. des Haushaltsjahres		
Das Eigenkapital des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann zahlenmäßig noch nicht nachgewiesen werden, da die Angaben erst mit den Jahresabschlüssen vorliegen.		

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
6. Die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik übertragbar.
7. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für die Betriebe gewerblicher Art zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft die Produkte 5110800 (Vermessung), 5480000 (Häfen), 5420200 (Kreisstraßenmeisterei), 2630110 und 2630120 (Kreismusikschule), 2710110, 2710120 und 2710130 (Volkshochschule), 5111300 (Gutachterausschuss) und 2510100 (Otto-Niemeyer-Holstein-Atelier). Darüber hinaus sind auch die Ansätze von Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Produkt 5420100) einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen für Ingenieurleistungen.
8. Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides gesperrt.

§ 9 Festlegung der Wertgrenzen zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

Greifswald, 28.03.2018

Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Bekanntmachung

Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen wurden am 28.03.2018 erteilt. Es wurden folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen getroffen:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 123 Satz 1 i. V. m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die sicherstellen, dass im Finanzhaushalt der beschlossenen Haushaltssatzung 2018 der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -3.065.100 EUR nicht überschritten wird.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.

Im Einvernehmen mit dem Kreistag kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 51 KV M-V in Betracht.

2. Gemäß § 123 Satz 1 i. V. m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Landrätin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018/2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Für die Anordnungen zu A.1 und A.2 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2018/2019

1. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** ohne Umschuldungen für das Jahr 2018 **vollständig** in Höhe von **6.475.200 EUR genehmigt**.
2. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** ohne Umschuldungen für das Jahr 2019 **teilweise** in Höhe von **5.962.300 EUR genehmigt**.
3. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** für das Haushaltsjahr 2018 **teilweise** in Höhe von **13.650.000 EUR genehmigt**.
4. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** für die Haushaltsjahre 2018/2019 jeweils **vollständig** in Höhe von **175.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt**:

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Mitteilung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen. Termin für die Vorlage der Mitteilung ist jeweils der dritte Arbeitstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

5. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 55 KV M-V werden die **Stellenpläne 2018 und 2019 mit folgenden Auflagen** genehmigt:
- 5.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile hat ausschließlich im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017–2020 zu erfolgen.
- 5.2 Dem Ministerium für Inneres und Europa M-V ist vierteljährlich über Änderungen im Personalbereich, die den Stellenplan (VZÄ) betreffen, zu berichten.

Weitere Hinweise zu den Stellenplänen 2018 und 2019 sowie zu den Stellenübersichten der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften behalte ich mir vor.

Greifswald, 29.03.2018



i. V. Ditzgubler
Landrätin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden für das Haushaltsjahr 2018/2019 am 28. März 2018 unter Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres und Europa M-V erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Dienstag, 03.04.2018
von 09.00 Uhr

bis Mittwoch, 11.04.2018
bis 16.00 Uhr

im Landratsamt am Standort Anklam, Demminer Straße 71 - 74, Zimmer 301, öffentlich aus.

Greifswald, den 29.03.2018


Landrätin

